

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n .

XIV. Stück. München, Sonnabends den 11. July 1818.

## I n h a l t .

Edict über die Familien-Fideicommissse. (Siebente Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Titel V.)

## E d i c t

über

die Familien-Fideicommissse.

## I. T i t e l .

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

## §. 1.

Familien-Fideicommissse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

## §. 2.

Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Domainen-Steuer in simplio wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

## §. 3.

Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen:

- 1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;
- 2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gülten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;
- 3) Jurisdictionen, Ertragnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehnten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiss bestimmten Gute im Zusammenhang befinden.